

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 28.6. bis 25.7.2021

Stand: 01.07.2021

Allgemeines:

Die Corona-Bekämpfungsverordnung SH ist in Kraft vom 28.6.2021 bis zum 25.7.2021. Sie ist hier nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html

Angesichts niedriger Inzidenzzahlen und einer steigenden Impfquote (Bis zum 23.6.2021 haben in Schleswig-Holstein 55,4 % der Bevölkerung eine Erstimpfung und 33,1% eine Zweitimpfung erhalten) konstatiert die Landesregierung, dass die Zahl der Geimpften einen wesentlichen Einfluss auf die Begrenzung der Ausbreitung der Pandemie habe und sieht Lockerungen als geboten an. **Insbesondere entfällt das Testregime für Veranstaltungen mit Sitzungscharakter in Innenräumen** und es werden **höhere Obergrenzen** für die Anzahl von Teilnehmer*innen festgelegt.

In **Gottesdiensten** müssen **keine Kontaktdaten** mehr erhoben werden. Die qualifizierten **Masken** müssen **in geschlossenen Räumen nur noch auf den Verkehrswegen und beim Singen** getragen werden. Bis zu 1250 Teilnehmer*innen in geschlossenen Räumen und bis zu 2500 Teilnehmer*innen im Freien sind erlaubt, wo die Abstände es hergeben. **Von den Mindest-Abstandsgeboten kann unter bestimmten Umständen abgewichen werden, wenn insgesamt nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Plätze belegt werden, Stw: Schachbrettmuster. Hier reicht inzwischen ein Abstand von jeweils einem Platz (mindestens 0,75 Meter) zur Nachbargruppe.**

Chorproben ohne Publikum sind auch in geschlossenen Räumen **ohne Testregime** erlaubt, wenn die Teilnehmer*innen feste Plätze einnehmen.

Bei **Konzerten** können die **Darbietenden enger stehen und ohne Maske** musizieren: es gelten für die darstellenden Künstlerinnen und Künstler, z.B. ein Orchester, nicht die Vorgaben über Veranstaltungen (im Blick auf die Mindestabstände und Maskenpflicht). Diese unterliegen der Ausnahme des § 5d Satz 1 Nr. 2, weil es sich um Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen handelt.

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche aufgeführt.

I. Veranstaltungen

- a) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (nach § 5a)** bei der keine

festen Plätze vorhanden sind, aber die Teilnehmer*innen bekannt sind, d.h. Feste, Exkursionen oder Empfänge – in geschlossenen Räumen gilt:

Teilnehmen dürfen nur negativ getestete Personen gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt. Alle müssen in geschlossenen Räumen qualifizierte Maske tragen. Die Maske darf nur an einem festen Platz zum Essen oder Rauchen abgenommen werden. Dabei dürfen höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen, 500 im Freien teilnehmen.

b) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Marktcharakter (nach §5b)** (Flohmärkte etc.) mit wechselnden Teilnehmer*innen ohne feste Plätze – bis zu 1250 Personen gleichzeitig in geschlossenen Räumen, bis zu 2500 Personen gleichzeitig im Freien. In geschlossenen Räumen muss eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ordnungskräfte müssen die Einhaltung der Abstandsgebote regeln. In geschlossenen Räumen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

c) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (nach §5c)**, bei denen die Teilnehmer*innen ihre Plätze nur kurzfristig verlassen – bis zu 1250 Personen innerhalb geschlossener Räume und 2500 Personen im Freien. Auf den Verkehrswegen und beim Singen ist eine qualifizierte Maske zu tragen.

Wird der Saal enger (im Schachbrettmuster) belegt mit Gruppen, die privat gemeinsam unterwegs sind, also Mitglieder eines Hausstandes oder bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Hausständen, so darf nur 50% der Gesamtplätze belegt werden. Es reicht, wenn vor, neben und hinter einer solchen Gruppe ein Platz freibleibt (mindestens 75 cm). Verfolgen die Zuschauer still eine Vorführung, ohne selbst zu reden, zu rufen oder zu singen, brauchen sie auf diesen enger angeordneten Plätzen keine Maske tragen. Ist zu erwarten, dass Zuschauende reden, singen oder rufen (z.B. bei Sportereignissen), müssen alle eine qualifizierte (medizinische oder ffp2-) Maske tragen.

II. Gottesdienste (s. §13 Corona-BekämpfVO SH)

Die bekannten Hygieneregeln müssen unbedingt beachtet werden.

Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden sowie darauf, dass Menschen, die sich an diese Standards nicht halten, am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. In geschlossenen Räumen muss nur noch auf den Verkehrswegen (Z.B. beim Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) sowie beim Gemeindegesang eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Beim Musikvortrag dürfen Berufsmusiker*innen und negativ Getestete, Geimpfte oder Genesene ohne Maske vortragen. Gemeindeglieder dürfen beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts und den zulässigen Zusammenkünften nach § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO, s.o. unter Allgemeines).
5. Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.

6. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Kontaktdaten müssen nicht (mehr) erfasst werden.
8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Die Dauer der Gottesdienste soll angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
10. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist unter Maske erlaubt.
11. Gesang- und Blasmusikvortrag ist erlaubt, wenn es sich um Berufsausübung handelt, um eine Prüfung oder die Musizierenden alle negativ getestet oder geimpft oder genesen sind oder wenn alle vortragenden Sängerinnen und Sänger Maske tragen.
12. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (unter Einhaltung der Mindestabstände). Innerhalb einer Kirche bzw. eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes sind jedoch höchstens zu 1250 Teilnehmende zulässig, bei einem Gottesdienst im Freien bis zu 2500 Teilnehmende (§13 Corona-BekämpfVO).
13. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Zehner-Gruppen oder nach Hausständen platziert werden. Jeweils vor, neben oder hinter den Teilnehmenden einer solchen Gruppe, die gemäß der Kontaktbeschränkungen in §2 Abs. (4) untereinander keinen Abstand einhalten muss, bleibt ein Platz frei (mindestens 75 cm) und es werden nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt. (§13 Nummer 4 in Verbindung mit §5c Abs.(3) Corona-BekämpfVO SH, Abstände siehe Begründung zu §5c Abs.(3).)

Besondere Regeln für Gottesdienste im Freien:

Es muss keine Maske getragen werden, außer, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Das Singen ist auch ohne Maske erlaubt. Wo die Abstände zu gering sind, ist das Tragen von qualifizierten Masken beim Singen auch im Freien empfohlen.

Vergleiche dazu auch: Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche unter www.nordkirche.de/aktuell .

III. Kirchenmusik

a) Musikvortrag im Gottesdienst ist nach §13 Corona-BekämpfVO jetzt explizit geregelt. In geschlossenen Räumen dürfen nur Berufsmusiker*innen und negativ Getestete, Geimpfte oder Genesene im Si. Von §2 Nummer 6 SchAusnahmV während des Musikvortrags die Maske abnehmen.

b) Chor- und Bläserchorproben sind nach § 5c innerhalb geschlossener Räume nur möglich, wenn kein Publikum oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen oder wenn alle Sängerinnen und Sänger Maske tragen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt. Es handelt sich um Veranstaltung mit Sitzungscharakter – auch, wenn die Mitglieder während der Chorprobe an ihren Plätzen stehen. Dafür gilt:

Die Veranstalter*in hat ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erfassen nach § 4 Abs.2 Corona-BekämpfVO. Es gelten erhöhte Mindestabstände (Fachmeinung ist: 2,5 Meter) und es muss auch die Aufstellung der Sänger*innen bzw. Bläser*innen im Hygienekonzept berücksichtigt werden. Bei Bläserproben muss das Hygienekonzept sich zum Umgang mit Kondenswasser äußern.

c) **In anderen Veranstaltungen außerhalb von Chorproben** ist Singen möglich – innerhalb von geschlossenen Räumen aber nur unter qualifizierten Masken oder von negativ Getesteten, Geimpften und Genesenen sowie von Berufsmusiker*innen.

IV. Kasualien

Kasualien sind Gottesdienste. Insofern gelten die Empfehlungen unter II. ebenso wie die Obergrenze bei der Zahl der Teilnehmenden auch hier.

Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Zehner-Gruppen oder nach Hausständen gemäß den Kontaktbeschränkungen in §2 Abs.4 Corona-BekämpfVO SH platziert werden, so dass zwischen den einzelnen Gruppen (jeweils vor, hinter und neben den Personengruppen) ein Platz frei bleibt und der Abstand zur nächsten Gruppe oder Person mindestens 0,75 Meter beträgt. (§13 Nummer 4 in Verbindung mit §5c Abs. 3, vgl. zur Abstandsangabe auch die Begründung zu §5c Abs.3). Es dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden. Bei Trauerfeiern zählen Geimpfte oder Genesene bei der Berechnung der Teilnehmer*innen-Obergrenzen der Veranstaltung insgesamt wie auch der Sitzgruppen nicht mit, so dass die Gruppen ggf. um die Geimpften und Genesenen vergrößert werden dürfen. In geschlossenen Räumen müssen die Teilnehmenden auf den Verkehrswegen und beim Singen eine qualifizierte Maske tragen.

V. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit

Alle Kirchengemeinden der Nordkirche und Einrichtungen der Diakonie sind Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit. Dies ist ausdrücklich im Gesetz in § 75 Abs. 3 SGB VIII so festgehalten.

Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit haben wir in der Nordkirche überwiegend als „Außerschulische Bildungsarbeit“ verstanden. Die Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt außerschulische Bildungsarbeit an Kindern und Jugendlichen ausdrücklich auch unter den Bedingungen der Kinder- und Jugendarbeit:

§ 12a Absatz (5): „ Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.“

VI. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

a) Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (auch: Jugendgruppen, Konfirmandenunterricht)

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind im Rahmen der Regelungen von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c zulässig. Dabei müssen, anders als bei den Veranstaltungen, die Kinder und Jugendlichen nicht vorher getestet werden, es sei denn, es sind bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität in einem geschlossenen Raum mehr als 25 Teilnehmer*innen in einem Raum – dann müssen diese getestet sein i.S. von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (d.h. negativ getestet oder geimpft oder genesen).

Die Arbeit muss nicht zwingend in festen Gruppen stattfinden und es müssen nicht mehr alle Teilnehmenden unter 18 Jahren sein.

Die zahlenmäßige Begrenzung der Veranstaltung richtet sich nach dem Veranstaltungstyp:

Veranstaltung mit Gruppenaktivität: 250 in geschlossenen Räumen, 500 im Freien.

Veranstaltungen mit Sitzcharakter: bis 1250 Personen in geschlossenen Räumen, bis 2500

draußen. Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten nach § 4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn sich die Teilnehmer*innen wegen des Unterrichts in geschlossenen Räumen näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, also eine OP- Maske oder FFP2 Masken. Dies gilt nicht bei Angeboten in Kinder- und Jugendfreizeiten oder Kinder- und Jugenderholung und grundsätzlich müssen Kinder unter 6 Jahren keine Masken tragen.

Zu den Angeboten, die nach § 16 Corona-Bekämpfungsverordnung SH möglich sind, zählen auch frühkindliche Bildungsarbeit (z.B. Krabbelgruppen) und Angebote von Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener.

b) Kinder- und Jugendfreizeiten

Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Dabei ist zu beachten: Die Gruppenaktivitäten sind in Gruppenstärken nach §5a mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen, bis zu 500 Personen im Freien möglich (ohne Betreuungskräfte/Teamer*innen gerechnet). Die Angebote sollten in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden und die Betreuung kontinuierlich durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Die Teilnehmenden der Kleingruppen dürfen miteinander an einem Tisch ohne Abstand sitzen und Arbeiten und in Gemeinschaftsräumen nächtigen. Sind mehrere Kleingruppen in einem Raum, müssen sie zueinander 1,5 Meter Abstand halten.

Veranstaltung mit Sitzcharakter (nach § 5c) sind in den oben beschriebenen Gruppenstärken bis 1250 Personen drinnen oder 2500 Personen im Freien möglich.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, in dem sowohl die Unterbringung und die einzelnen Gruppenveranstaltungen einzeln berücksichtigt werden und in Jugendherbergen etc. gilt ein Testregime: Höchstens 48 Stunden vor Anreise und noch einmal am dritten Aufenthaltstag sind Tests zu unternehmen für alle Teilnehmer*innen.

Perspektivisch erhöhen sich die Grenzen der Teilnehmer*innenzahlen nach dem Veranstaltungsstufenkonzept, so dass ab dem 2.8. keine zahlenmäßigen Begrenzungen mehr gelten. Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VII. Gruppen und Kreise

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind, sind wie Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c zu behandeln. Die Kontaktdaten sind zu erfassen nach § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfV. In Innenräumen ist Gesang und Blasmusik nur unter Maske oder von Berufsmusikern oder von negativ Getesteten, Geimpften und Genesenen erlaubt.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit Gruppenaktivität dürfen nur Personen mit negativem Testergebnis gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen. Die Höchst-Teilnehmer*innenzahlen sind für Gruppenveranstaltungen mit Gruppenaktivität 250 in geschlossenen Räumen, 500 im Freien, Betreuer*innen und Leitung zählen nicht mit. Alle müssen einen qualifizierten Mund-Nasenschutz tragen, der nur am Platz zum Essen (oder Rauchen) abgenommen werden darf.

Bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, bei der die Personen überwiegend an ihrem Platz sind, sind 1250 Personen drinnen und 2500 Personen draußen erlaubt, sofern die Mindestabstände gewahrt werden können. Eine qualifizierte Maske ist nur auf den Verkehrswegen (beim Ankommen, beim Verlassen der Veranstaltung sowie auf den Wegen zu den sanitären Einrichtungen) zu tragen.

VIII. Gremienarbeit/Kirchenbüro

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich und ist von den Beschränkungen für Veranstaltungen ausgenommen (§5d Nummer 1 Corona-BekämpfVO).

IX. Geöffnete Kirchen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln für Einrichtungen mit Publikumsverkehr aus § 3 der Corona-BekämpfVO. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Tragen von Masken ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

X. Konzerte und Veranstaltungen

Konzerte und andere Veranstaltungen orientieren sich an den Vorgaben in den §§ 5 bis 5c zu Veranstaltungen, (siehe unter I dieser Infos). Gesangs- und Blasmusikvortrag ist in geschlossenen Räumen nur durch Berufsmusiker*innen oder Laienchöre und - Ensembles, deren Mitglieder entweder negativ getestet oder geimpft oder genesen sind nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV oder unter Mundschutz gestattet. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Bei Konzerten gelten für die darstellenden Künstlerinnen und Künstler, z.B. ein Orchester, nicht die Vorgaben über Veranstaltungen (z.B. hinsichtlich Maske tragen und Mindestabständen). Diese unterliegen der Ausnahme des § 5d Satz 1 Nr. 2, weil es sich um Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen handelt. (so zu finden im Begründungstext zu §5 Abs.3)

Kiel/Altenholz, den 01.07.2021 gez. C. Bruweleit, lkbs